

Studien- und Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik Brandenburg

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. §14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilung 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2017 (Amtl. Mitteilung 46/2017) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 8. Januar 2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik:

Studien- und Prüfungsordnung	1
§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs.....	3
§ 2 Form und Ablauf des Studiums.....	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 4 Studienbeirat.....	4
§ 5 Berufspraktische Studienzeit	5
§ 6 Prüfungsleistungen	5
§ 7 Mündliche und schriftliche Modulprüfungen.....	5
§ 8 Prüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten	6
§ 9 Bachelorarbeit.....	6
§ 10 Kolloquium	6
§ 11 Akademischer Grad	7
§ 12 Inkrafttreten.....	7

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Im Studiengang „Verwaltungsinformatik Brandenburg“ werden im Schwerpunkt qualifizierte verwaltungsorientierte IT-Kenntnisse vermittelt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden rechtliche, betriebswirtschaftliche sowie verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse sowie fremdsprachliche Fähigkeiten und grundlegende soziale Kompetenzen.
Das Studium berücksichtigt die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Digitalisierung des Verwaltungshandelns und damit auch hinsichtlich IT-bezogener Aufgabenstellungen. Durch das praxisorientierte Studium werden die Studierenden in die Lage versetzt, erlernte wissenschaftliche Methoden, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeit anzuwenden. Das Studium soll zum kritischen Denken anregen und die Studierenden zu verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat befähigen. Durch den engen Kontakt zur öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg erhält das Studium einen ausgeprägten Praxisbezug.
- (2) Das Studium an der Technischen Hochschule Wildau ist die Vorbereitung auf den IT-bezogenen Verwaltungsdienst. Mit dem erfolgreichen Abschluss erwerben die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs unabhängig von ihrer Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf beziehungsweise dem Abschluss eines Angestelltenvertrages mit der Einstellungsbehörde den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) und die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsinformatikdienst im Land Brandenburg.

§ 2

Form und Ablauf des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Das Studium ist dual aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studienhalbjahre und gliedert sich in folgende Abschnitte:
 1. fachwissenschaftliches Grundlagenstudium (1. bis 3. Studienhalbjahr),
 2. fachwissenschaftliches Grundlagenstudium und Praxisabschnitt I (4. Studienhalbjahr),
 3. fachwissenschaftliches Vertiefungsstudium und Praxisabschnitt II (5. Studienhalbjahr)
 4. Wahlpflichtstudium und Praxisabschnitt III (6. Studienhalbjahr)
 5. Praxisabschnitt IV, Bachelorarbeit und Kolloquium (7. Studienhalbjahr).

Das Studium kann abweichend von § 5 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau nicht in Teilzeit absolviert werden.

- (4) Über die Zulässigkeit eines Sonderstudienplans beim Vorliegen wichtiger Gründe gemäß § 6 Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau wird auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsinformatikdienstes im Land Brandenburg (VI-APOgD) entschieden.
- (5) Über die Kürzung von Studienzeiten wird auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsinformatikdienstes im Land Brandenburg (VI-APOgD) entschieden. Die §§ 10 bis 18 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen, Einstufung und Anerkennung von Studienleistungen finden insoweit keine Anwendung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums entscheidet die Einstellungsbehörde nach einer Eignungsprüfung auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsinformatikdienstes im Land Brandenburg (VI-APOgD).
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf beziehungsweise der Abschluss eines Angestelltenvertrages mit der Einstellungsbehörde.
- (3) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber zusätzlich ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.

§ 4

Studienbeirat

- (1) Für den Studiengang Verwaltungsinformatik Brandenburg wird ein Studienbeirat gebildet. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
 1. wissenschaftliche Begleitung des Studiengangs,
 2. Weiterentwicklung der Studieninhalte,
 3. Begleitung der praktischen Ausbildung und Förderung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen,
 4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Satzungen des Studiengangs.

- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
1. ein vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg benanntes Mitglied,
 2. ein vom Landkreistag Brandenburg benanntes Mitglied,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg,
 5. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem der Studiengang angegliedert ist oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied,
 6. zwei von der Dekanin oder vom Dekan benannte hauptamtliche Lehrkräfte im Studiengang und
 7. eine oder ein von der Dekanin oder vom Dekan benannte Studierende oder benannter Studierender des Studiengangs.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirates beträgt vier Jahre, die der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters ein Jahr. Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich.

§ 5

Berufspraktische Studienzeit

Die obligatorische berufspraktische Studienzeit hat eine Gesamtdauer von 52 Wochen. Sie wird durch die Praktikumsordnung für den Studiengang Verwaltungsinformatik Brandenburg (Praktikumsordnung VI – VI-PraktO) geregelt.

§ 6

Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen des Studiengangs „Verwaltungsinformatik Brandenburg“ sind

1. die Prüfungen der fachwissenschaftlichen Module des Studiengangs,
2. die Prüfungen der Praxisabschnitte,
3. die Bachelorarbeit und
4. das Kolloquium.

§ 7

Mündliche und schriftliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfenden abgelegt.
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfende.
- (3) Klausuren, die in der Mehrheit aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, sind nicht zulässig.

- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch werden gemäß RahmenO § 21 Abs. 8 von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet.

§ 8

Prüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten

Die Prüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten werden in der Praktikumsordnung VIPraktO geregelt.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Im siebten Studienhalbjahr ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Die Studierende oder der Studierende soll mit ihr nachweisen, dass sie oder er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens eine Problemstellung mit Bezug zu einem oder mehreren Modulen aus dem Curriculum selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch gemeinsam von zwei Studierenden bearbeitet werden, wenn der Beitrag der oder dem einzelnen Studierenden durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig zugeordnet und bewertet werden kann.
- (3) Das Thema wird von der oder dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstprüfenden festgelegt. Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ein Thema ihrer oder seiner Wahl vorzuschlagen. Es soll einen unmittelbaren Bezug zu den berufspraktischen Studienzeiten haben.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn die Prüfungsleistungen der ersten sechs Studienhalbjahre erfolgreich bestanden wurden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bachelorarbeit umfasst einen Bearbeitungsumfang von zwölf Credit Points bei einer Bearbeitungszeit von neun Wochen.
- (6) Über die Bachelorarbeit erfolgt eine mündliche Prüfung in einem Kolloquium (§ 10).
- (7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens wiederholt werden.

§ 10

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium umfasst einen Bearbeitungsumfang von drei Credit Points.
- (2) Das Kolloquium besteht aus
 1. einer mündlichen Präsentation der Bachelorarbeit durch die oder den Studierenden und
 2. Fragen der Prüfenden mit Bezug zur Bachelorarbeit.
- (3) Das Kolloquium wird mit mindestens zwei Prüfenden durchgeführt. Einer der Prüfenden soll Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit sein.

- (4) Das Kolloquium wird grundsätzlich als Einzelprüfung durchgeführt. Eine Gruppenprüfung erfolgt bei Anfertigung einer gemeinsamen Bachelorarbeit.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Studierenden insgesamt 60 Minuten betragen.
- (6) Die Prüfenden einigen sich auf eine Note für das Kolloquium. Können sich die Prüfenden ausnahmsweise nicht einigen, wird das arithmetische Mittel ihrer Bewertungen gebildet.
- (7) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (8) Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 11

Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2018.

Wildau, 02.08.2018



Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin

Anhang: Studienplan

Anhang

Verwaltungsinformatik Brandenburg (B./Ma.) Vollzeit/dual/Teilzeit

Modulname	08.01.2018					WS		SS		WS		SS		WS		SS		WS			
	V	Ü	L	P	S	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.			
					ges.	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	
IT-Administration I	2	0	2	0	0	4	4	FMP	5												
Informationssicherheit und Awareness	2	0	2	0	0	4	4	FMP	5												
E-Government I	2	0	2	0	0	4	4	FMP	5												
Grundlagen der Politik-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften	2	2	0	0	0	4	4	SMP	5												
Staats- und Europarecht	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5												
Grundlagen der BWL der öffentlichen Verwaltung	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5												
IT-Administration II	2	0	2	0	0	4			4	KMP	5										
Softwareentwicklung und Programmierung	2	0	2	0	0	4			4	FMP	5										
Datenbanken	2	0	2	0	0	4			4	KMP	5										
Geschäftsprozessmanagement	2	0	2	0	0	4			4	SMP	5										
Bürgerliches Recht	2	2	0	0	0	4			4	FMP	5										
Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft	2	2	0	0	0	4			4	FMP	5										
Software Engineering	2	0	2	0	0	4				4	SMP	5									
Projektmanagement	1	0	2	1	0	4				4	KMP	5									
Datenschutz und -sicherheit	2	0	2	0	0	4				4	FMP	5									
E-Government II	1	0	2	1	0	4				4	SMP	5									
Besondere Managementfelder	2	0	0	2	0	4				4	SMP	5									
Mathematik und Statistik	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5									
Web-Technologien	2	0	2	0	0	4						4	SMP	5							
Allgemeines Verwaltungsrecht	2	2	0	0	0	4						4	SMP	5							
Soziale Kompetenzen	0	4	0	0	0	4						4	SMP	5							
IT-Administration III	2	0	2	0	0	4								4	SMP	5					
E-Government III	2	0	2	0	0	4								4	SMP	5					
Öffentliche Ausschreibungen/Beschaffung	2	1	1	0	0	4								4	SMP	5					
Pflichtveranstaltungen 6. Semester																					
Informationssicherheits-/Datenschutzkonzepte	1	0	2	1	0	4											4	SMP	6		
Wissenschaftliches Arbeiten	1	1	0	0	0	2											2	SMP	3		
Wahlpflichtveranstaltungen 6. Semester (2: je 1 aus 4)																					
Querschnitt																					
Aktuelle Schwerpunkte der öffentlichen Verwaltung	1	1	0	0	0	2											2	SMP	3		
IT-Recht	1	1	0	0	0	2											2	SMP	3		
Servicemanagement (ITIL)	1	1	0	0	0	2											2	SMP	3		
Fachenglisch IT	0	2	0	0	0	2												2	SMP	3	
Spezielle IT-Anwendungen																					
Objektorientierte Programmierung	1	0	1	0	0	2											2	SMP	3		
Dokumentenmanagement-/Vorgangsbearbeitungssystem	1	0	1	0	0	2											2	SMP	3		
Aktuelle E-Government-Anwendungen	1	0	1	0	0	2											2	SMP	3		
Geo-Informatik	1	0	1	0	0	2											2	SMP	3		
Berufspraktische Studienzeit																					
Praxisabschnitt I - Verwaltung														SMP	15						
Praxisabschnitt II - IT 1 (Fachanwendungen)															SMP	15					
Praxisabschnitt III - IT 2 (Fachanwendungen)																SMP	15				
Praxisabschnitt IV - IT 3 (IT-Vertiefung)																			SMP	15	
Summe der Semesterwochenstunden	48	21	32	5	0	106	24		24		24		12		12		10		0		
Summe Credits Lehre						135			30		30			30		15		15		15	0
Credits f. prakt. Studienabschnitte						60								15		15		15		15	
Credits f. Bachelorarbeit						12														12	
Credits f. Kolloquium						3														3	
Summe Credits						210			30		30			30		30		30		30	30

- V Vorlesung
- Ü Übung
- L Labor
- P Projekt
- S Seminar
- WS Winterseme
- SS Sommerseme
- SWS Semesterwochen
- PA Prüfungsart
- CP Credit Points
- FMP Feste Modulprüfung
- SMP Studienbegl. Modulp
- KMP Kombination der Prüfungsleistungen